

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00212 vom 7. Juli 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00212

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00212 du 7 juillet 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00212 del 7 luglio 2004

Regeste

Zwischenprüfung | Zwischenprüfung im Fach Germanistik an der Universität Zürich: Anfechtung der Ergebnisse einzelner Teilprüfungen. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zum Entscheid über Ergebnisse von Universitätsprüfungen (E. 1). Die Nichtbewilligung eines Verschiebungsgesuchs und das Nichtbestehen einer Teilprüfung wegen Fernbleibens hätten vorliegend wegen der eigenständigen Wirkungen der Teilprüfungsergebnisse mit Rekurs gegen die entsprechende Verfügung angefochten werden müssen. Da diese Rügen erst im Rechtsmittelverfahren gegen den Ausschluss vom Studienfach vorgebracht wurden, sind sie verspätet (E. 2). Es liegt weder ein materieller Wiedererwägungsentscheid noch ein Revisionsgrund vor (E. 3). Die Ablehnung des Verschiebungsgesuchs, das wegen Belastung durch ein Rechtsmittelverfahren gestellt worden war, war rechtmässig (E. 5). Die Belastung des Beschwerdeführers mit den Rekurskosten war vorliegend trotz missverständlicher Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung haltbar (E. 6). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Vorinstanz hätte auf den Rekurs, der als Anfechtungsobjekt die Verfügung vom 6. November 2003 nannte, sich jedoch materiell gegen die Verfügung vom 24. Februar 2003 richtete, wegen Fristversäumnis nicht eintreten sollen. Wenn ihre irrtümliche Annahme zugetroffen hätte, dass sich der Rekurs nur gegen die Nichtanhandnahme des Wiedererwägungsgesuchs laut dem Schreiben vom 10. November 2003 gerichtet habe, hätte sie wiederum nur die Frage behandeln dürfen, ob die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch wegen Vorliegens von Revisionsgründen hätte eintreten müssen. Insgesamt hat die Vorinstanz jedoch die sich stellenden Fragen – trotz fehlerhafter Einordnung – mit zutreffender Begründung richtig beantwortet. Von einer Änderung ihres Dispositivs kann daher aus verfahrensökonomischen Gründen abgesehen werden.

E. 5

Im Übrigen kann hier ergänzend festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen jedenfalls nicht überschritt oder verletzte, indem sie das Verschiebungsgesuch vom 5. Februar 2004 abwies und Nichtbestehen der Teilprüfungen vom 5. und 6. Februar 2003 verfügte. Nach § 15 Prüfungsordnung durfte der Beschwerdeführer nur aufgrund einer Genehmigung des Verschiebungsgesuchs oder wegen eines zwingenden Verhinderungsgrunds den Teilprüfungen fernbleiben. Keine dieser beiden Voraussetzungen war hier gegeben. Der Beschwerdeführer erhielt nach eigenen Angaben spätestens am 31. Januar 2003 eine prozessleitende Verfügung des Departements G in F vom 29. Januar 2003 im dort laufenden Beschwerdeverfahren. Darin wurde ihm Frist zur Akteneinsicht und

zur ergänzenden Stellungnahme bis 10. Februar 2003 gesetzt. Dem Beschwerdeführer wären demnach – selbst wenn man von der Möglichkeit einer Fristerstreckung absieht – nach Absolvieren der Prüfungen noch vier volle Tage, darunter zwei Arbeitstage, zur Akteneinsicht und Stellungnahme verblieben. Weshalb er für jenes Rechtsmittelverfahren keine Rechtsvertretung beiziehen konnte, begründet er nicht; ebenso wenig belegt er die angebliche psychische Belastung mit einem ärztlichen Zeugnis. Unter diesen Umständen musste die Beschwerdegegnerin weder das Verschiebungsgesuch genehmigen noch den geltend gemachten Verschiebungsgrund als zwingend anerkennen.

E. 6.1.1

Die angefochtene Verfügung vom 6. November 2003 nannte nochmals die Ergebnisse der Teilprüfungen und enthielt eine Rechtsmittelbelehrung ohne Einschränkung. Die Vorinstanz wies den gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs sinngemäss mit der grundsätzlich zutreffenden Begründung ab, das Rechtsmittel sei verspätet. Es fragt sich, ob der Grundsatz des Vertrauensschutzes unter diesen Umständen der Vorinstanz untersagt hätte, dem Beschwerdeführer die Kosten des Rekursverfahrens aufzuerlegen: Wer im Vertrauen auf eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsmittel ergreift, das gar nicht gegeben ist, erlittet nämlich etwa dann unzulässigerweise einen Nachteil, wenn ihm Verfahrenskosten auferlegt würden (RB 2002 Nr. 114 E. 2d mit Hinweisen).

E. 6.1.2

Diese Frage kann vorliegend geprüft werden, da das Verwaltungsgericht klare Mängel des vorinstanzlichen Entscheids von Amts wegen berücksichtigt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 4) und hier immerhin ein verfassungsmässiges Recht verletzt worden sein könnte (vgl. Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999). Da der Beschwerdeführer die vollständige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom 1. April 2004 verlangt, kann es auch nicht zu einer unzulässigen Erweiterung des Streitgegenstands kommen. Unerheblich ist, dass der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht ausdrücklich keinen Antrag zu den Verfahrenskosten stellen wollte.

E. 6.1.3

Die Verfügung vom 6. November 2003 enthielt grundsätzlich zu Recht eine Rechtsmittelbelehrung (§ 10 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Prüfungsordnung): Wenn auch im Anfechtungsverfahren gegen diese Verfügung jene Rügen nicht mehr erhoben werden konnten, die gegen frühere Verfügungen hätten vorgebracht werden können, so war doch der Rechtsweg gegen Mängel, die ihren Grund in dieser Verfügung selbst hatten, gegeben. So hätte gegen die Verfügung vom 6. November 2003 gegebenenfalls etwa vorgebracht werden können, sie sei an den falschen Studenten gerichtet oder betreffe das falsche Fach, die Noten der Teilprüfungen seien unzutreffend übertragen worden oder es seien aus ihnen unzutreffende Schlussfolgerungen gezogen worden, oder auch, die Notensitzung sei mit nicht korrekter Besetzung abgehalten worden (vgl. auch Regierungsrat BE, 10. Mai 1995, BVR 1996 S. 28 ff. E. 3 S. 32). Die Verfügung vom 6. November 2003 mochte allerdings aufgrund ihrer Gestaltung den unzutreffenden Eindruck erwecken, die Ergebnisse der Teilprüfungen könnten nochmals mit dem angegebenen Rechtsmittel angefochten werden: Die Teilprüfungsergebnisse sind fett gesetzt und dominieren optisch das Schreiben; der Rechtsmittelbelehrung ist nicht zu entnehmen, dass sie sich nicht auf den gesamten Text bezieht.

E. 6.1.4

Unter diesen Umständen wäre es ohne weiteres vertretbar gewesen, wenn die Vorinstanz zumindest einen Teil ihrer Kosten der Beschwerdegegnerin auferlegt hätte (vgl. auch VGr, 9. Juni 2004, VB.2004.00106, E. 2.2, www.vgrzh.ch). Umgekehrt war dem Beschwerdeführer – wie sich aus den Vorbringen in der Rekurschrift ergibt – klar, dass sich vorliegend die Frage stellte, in welchem Verfahrensstadium er seine Rügen vorzubringen hatte. Schliesslich hatte er darauf verzichtet, die ebenfalls mit Rechtsmittelbelehrungen versehenen Verfügungen vom 24. Februar 2003 und vom 5. August 2003 anzufechten, woraus nur der Schluss gezogen werden kann, dass er bewusst die Verfügung über das Gesamtergebnis abwarten wollte. Dies räumt er im Übrigen selber mit der Bemerkung in der Beschwerdeschrift ein, dass er "selbstverständlich keinen Rekurs als Prophylaxe gegen einen allfälligen Prüfungsmisserfolg eingereicht habe". Ebenfalls nicht unhaltbar ist somit die Ansicht, der Beschwerdeführer habe die Verfügung vom 6. November 2003 unabhängig von deren missverständlicher Rechtsmittelbelehrung anfechten wollen und sei nicht erst von dieser zur Rekuserhebung veranlasst worden. Die Verlegung der – ohnehin verhältnismässig bescheidenen – Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens kann daher aufrechterhalten werden.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 1'060.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.